

FRAGEN ZUR PRÜFUNGSANMELDUNG

Für den Bachelor-Studiengang im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“

ANMELDUNG ZUR PRÜFUNG

Wie und wann erfahre ich von wem, zu welcher Prüfung ich mich anmelden kann?

I.d.R. werden Termine, Form und Umfang von Prüfungen und Teilleistungen rechtzeitig von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt über die gängigen Informationsmedien bzw. per Aushang oder auch persönlich.

Wo melde ich mich zur Prüfung an?

I.d.R. werden Prüfungen online angemeldet, die in boss für das entsprechende Semester angeboten werden.

Formal erfolgt die Anmeldung gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die nicht in boss aufgeführt werden, aber dennoch von den Fakultäten oder Lehrstühlen angeboten werden, melden Sie über die entsprechenden Fakultäten oder Lehrstühle an. Ansprechpersonen sind die Fachverantwortlichen und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Wann kann ich mich frühestmöglich, wann spätestmöglich zu einer Prüfung anmelden?

Sobald eine Prüfung in boss veröffentlicht ist, ist die Anmeldung möglich. Die Bekanntgabe erfolgt über die gängigen Informationsmedien bzw. per Aushang oder auch persönlich. Voraussetzung zur Anmeldung über boss ist die Freischaltung Ihres Uni-Mail-Accounts.

Anmeldungen sind nur zu Prüfungen möglich, die zu den Studienabschlüssen und -fächern passen, in denen Sie eingeschrieben sind.

Spätestens muss die Anmeldung zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Kann ich auch Prüfungen in Fächern ablegen, in denen ich nicht eingeschrieben bin?

Nein. Eine Prüfung darf nur in den Kern- bzw. Komplementfächern erbracht werden, für die Sie auch eingeschrieben sind.

Kann ich auch noch spontan an einer Prüfung, z.B. einer Klausur teilnehmen, obwohl ich mich nicht angemeldet habe?

Das ist unter Umständen möglich. Allerdings haben Sie ohne vorherige Anmeldung keinen Rechtsanspruch auf Abnahme der Prüfung. Das bedeutet, dass die entsprechende Organisationseinheit (Lehrstuhl bzw. Fakultät bei dem/der die Prüfung erbracht werden soll) entscheidet, ob noch Prüfungskapazitäten (Plätze und oder Termine) vorhanden sind. Die Prüfung wird dann unter dem Vorbehalt abgelegt, dass Sie auch zugelassen sind.

Ich habe eine Prüfung abgelegt, die nicht in LSF eingetragen war und deshalb über den Lehrstuhl oder die Fakultät angemeldet wurde. Ist diese Prüfung gültig?

Ja. Eine Prüfung, die ordnungsgemäß angemeldet und durchgeführt wurde und zu der Sie zugelassen sind, ist gültig. Die Prüfung kann vom Fachverantwortlichen oder vom Prüfenden in LSF nachgetragen werden.

Was mache ich, wenn es zu Terminüberschneidungen bei den Prüfungen kommt?

Bei Klausurterminen müssen Sie sich entscheiden, welche Klausur Ihnen zunächst wichtiger erscheint und welche Sie zu einem späteren Zeitpunkt nachholen möchten. Die Organisationseinheiten sind darum stets bemüht, dass es nicht zu Überschneidungen kommt. Sprechen Sie in diesen Fällen die Fachverantwortlichen oder die Prüfer an!

Bei mündlichen Prüfungen, müssen Sie versuchen mit dem entsprechenden Prüfer einen anderen Termin zu finden.

Kann ich mich von Prüfungen auch wieder abmelden?

Nein. Die Möglichkeit, sich von einer Prüfung abzumelden ist nicht gegeben.

NICHTTEILNAHME AN EINER PRÜFUNG

Was geschieht, wenn ich an einer Prüfung zu der ich angemeldet bin, nicht teilgenommen habe?

Es kommt darauf an, aus welchen Gründen Sie nicht an der Prüfung teilgenommen haben.

Wenn Sie ohne Angabe eines triftigen Grundes der Prüfung fernbleiben (unentschuldigtes Fehlen), gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, d.h., dass Sie den ersten Versuch verwirkt haben.

Hatten Sie einen triftigen Grund (z.B. Krankheit), muss dieser unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden (i.d.R. erfolgt die Einreichung im Dezernat 7.3 - Prüfungsverwaltung).

Über die Tatsache, ob ein triftiger Grund vorliegt entscheidet der Prüfungsausschuss. Siehe dazu auch § 13 Prüfungsordnung (Bachelor Lehramt): "Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen."

NICHTBESTEHEN EINER PRÜFUNG

Was passiert, wenn ich eine Prüfung nicht bestanden habe?

Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde muss mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

Wie oft kann ich Prüfungen wiederholen?

Prüfungen können zweimal, die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

